

**Gemeinde Altheim (Alb)
Alb-Donau-Kreis**

**Neufassung der
Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
der Gemeinde Altheim (Alb)
vom 03.12.2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim (Alb) am 03.12.2012 folgende Satzung

beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das gemeinsame Mitteilungsblatt der Gemeinden Altheim (Alb), Breitingen, Holzkirch, Neenstetten und Weidenstetten „**Von Alb bis Lone informiert**“ durchgeführt.

Als der Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.09.2003 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Altheim (Alb), den 03.12.2012

gez.

Andreas Koptisch
Bürgermeister